

BUNDESAMT FUER INDUSTRIE,  
GEWERBE UND ARBEIT

Bern, 28. März 1991

520.0  
2-pg

Konsultativkommission "Freier Personenverkehr" -  
Kurzprotokoll der Sitzung vom 19.2.1991

Anwesende:

- K. Hug, Direktor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Vorsitzender

Organisationen:

- H. Allenspach, Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen
- D. Hefti, Zentralverband Schweiz. Arbeitgeber-Organisationen
- T. Pletscher, Vorort
- P. Platzer, Schweiz. Gewerbeverband
- H. Fasel, Christlichnationaler Gewerkschaftsbund
- M. Amiet, Schweiz. Sanitätsdirektoren-Konferenz
- E. Zürcher, Konferenz der kant. Fürsorgedirektoren
- U. Cridazzi, Vereinigung schweiz. Angestelltenverbände
- C. Hodler, Schweizer Hotelier-Verein
- E. Frauchiger, Schweizer Hotelier-Verein
- C. Tanner, Schweizer Wirteverband
- J. Rubio, Schweizer Wirteverband
- J.-P. Coquoz, Schweiz. Baumeisterverband
- B. Mürger, Konferenz kant. Volkswirtschaftsdirektoren
- A. Königs, Union Helvetia
- V. Pedrina, Gewerkschaft Bau und Holz

Aemter:

- W. Wüthrich, Bundesamt für Ausländerfragen
- M.-A. Salamin, Integrationsbüro EDA/EVD
- V. Brombacher, Bundesamt für Sozialversicherungen
- J. Doleschal, Bundesamt für Sozialversicherungen
- R. Friedländer, Bundesamt für Bildung und Wissenschaft
- R. Bodenmüller, Auslandschweizerdienst/EDA
- G. Assima, Sekretariat der Eidgenössischen Kommission für Ausländerprobleme (EKA)
- D. Grossen, Vizedirektor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- R. Natsch, Vizedirektor des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- P. Brandt, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- P. Meyner, " " " " " "
- T. Mauron, " " " " " "
- P. Gasser, " " " " " "

## 1. Informationen im Bereich der Sozialversicherungen

Frau Brombacher vom Bundesamt für Sozialversicherungen informiert über den Stand der Diskussionen in der EFTA/EG-Untergruppe Soziale Sicherheit (vgl. Beilage 1).

## 2. Überblick im Bereich "Anerkennung von Diplomen"

Dieser Bereich bietet gemäss den Ausführungen von Herrn Natsch keine unlösbaren Probleme. Unsere Hochschuldiplome können mit der Allgemeinen Richtlinie 89/48 und den Spezialrichtlinien in Einklang gebracht werden. Schwierigkeiten bieten die HTL-Architekten-diplome, da diese lediglich eine dreijährige Ausbildung vorsehen, die EG-Richtlinie aber eine solche von vier Jahren vorschreibt. Für die Gesundheitsberufe wurde eine längere Übergangsfrist beantragt, weil hier eine staatliche Behörde die Ausstellung von Diplomen vornehmen muss, in der Schweiz dafür teilweise private Organisationen zuständig sind (FMH für Ärzte und SSO für Zahnärzte), die nicht staatlich anerkannt sind. Übergangsfristen für technische Anpassungen wurden für die Allgemeine Richtlinie 89/48, für die Architekten- und die Anwaltsrichtlinie verlangt.

## 3. Stand der Verhandlungen im Bereich Freier Personenverkehr

Der Vorsitzende und Herr Grossen informieren darüber, dass zur Zeit in der Verhandlungsgruppe III lediglich über die Übergangsregelung der Schweiz diskutiert wird. Offiziell beträgt die von der Schweiz beantragte Dauer der Übergangsfrist zehn Jahre. Die offizielle Haltung der EG sieht folgendermassen aus:

- Dauer der Übergangsfrist: vier Jahre;
- Angleichung des Saisonierstatuts an die Freizügigkeitsbedingungen innerhalb von zwei Jahren;
- nach zwei Jahren sollen generell nur noch quantitative Beschränkungen möglich sein.

Die inoffiziellen Verhandlungspositionen der Schweiz und der EG liegen allerdings nicht allzuweit auseinander. Sie sind identisch, was die Dauer der Übergangsfrist (7 Jahre) anbelangt, unterscheiden sich aber in deren Ausgestaltung (vgl. Beilage 2). Dabei geben vor allem die Saisoniers (Familiennachzug; berufliche und geographische Mobilität; Pflicht zur Ausreise nach neun Monaten) und die Grenzgänger (Pflicht zur täglichen Heimkehr; Grenzzonen) zu Diskussionen Anlass.

Überlegungen zu den quantitativen Auswirkungen einer Lockerung der Saisonierregelung finden Sie in der Beilage 3.

## 4. Diskussion

Die anschliessende Diskussion führte zu folgenden Präzisierungen:

## a) Saisonniers:

- Während der Dauer der Übergangsfrist soll die Verpflichtung zur Ausreise nach Beendigung der Saison bestehen bleiben;
- der *acquis* im Bereich des freien Personenverkehrs sieht keine Verpflichtung (weder öffentlich-rechtlich noch privatrechtlich) zur Bereitstellung der nötigen Infrastruktur (Wohnungen, Schulen usw.) für die Wanderarbeitnehmer und deren Familien vor;
- die Möglichkeit, Arbeitnehmer für saisonale Tätigkeiten einzustellen, besteht auch in der EG. Die schrittweise Übernahme der EG-Freizügigkeitsregeln trägt demnach dazu bei, dass Saisonstellen in der Schweiz für Arbeitnehmer aus dem uns nahen EWR-Raum weiterhin attraktiv bleiben;
- der Umwandlungsanspruch kann erst nach Ablauf der Übergangsfrist abgelöst werden, da erst das volle Recht auf Freizügigkeit diesen qualitativ ersetzt;
- eine Öffnung des zweiten Kreises (des Modells der drei Kreise) ist dann in Betracht zu ziehen, wenn die Saisonniers aus dem EWR-Raum ausbleiben sollten;
- die Schweiz verhandelt über die Schaffung eines Europäischen Wirtschaftsraumes mit den Staaten der EG und der EFTA, weshalb zunächst lediglich für die Saisonniers aus diesen Ländern die Restriktionen gelockert werden sollen;
- arbeitsmarktliche Kontrollen der ausländischen Arbeitnehmer, welche vor dem Diskriminierungsverbot nicht standhalten, werden in Zukunft nicht mehr möglich sein; es können nur diejenigen Kontrollen vorgenommen werden, die auch bei Schweizern durchgeführt werden ("national treatment").

## b) Allgemeines:

- Eine allfällige Herabsetzung der Saisonnierkontingente würde parallel zu einer (überproportionalen) Erhöhung der Jahresaufenthalterbewilligungen für EWR-Angehörige verlaufen;
- die Dauer des Aufenthaltes für Kurzaufenthalter muss möglicherweise auf zwölf Monate gesenkt werden, da gemäss der Freizügigkeitsregelung bei einem Aufenthalt von mehr als zwölf Monaten eine fünfjährige Bewilligung ausgestellt werden muss;
- Schweizer Bürger werden voraussichtlich bereits ab dem 1.1.93 das Recht auf Freizügigkeit besitzen.

An der nächsten Sitzung soll dem öffentlichen Beschaffungswesen im Zusammenhang mit dem Freien Personenverkehr besondere Beachtung geschenkt werden.

Für das Protokoll